|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Subventionserklärung** | Antragsdatum: |       |
| Geschäftszeichen *(soweit bekannt)*: |       |

*Mit dem Antragsformular zur Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie einzureichen.*

|  |
| --- |
| 1. **Angaben zum Subventionsnehmer**
 |
| Institution |       |
| Straße und Hausnummer |       |
| PLZ und Ort |       |
| Vertretungsberechtigte Person |       |

|  |
| --- |
| 1. **Angaben zum Projekt**
 |
| Projekttitel |       |

|  |
| --- |
| 1. **Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen**
 |

Der Subventionsnehmer ist vom Subventionsgeber unterrichtet, dass es sich bei den Angaben

1. über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger
2. zum Subventionszweck und zum Vorhaben
3. zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter
4. in den dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Handlungskonzept, Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht, Arbeitsverträgen
5. zur Verwendung der Zuwendung
6. zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände
7. zum Beginn des Vorhabens
8. in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden)
9. in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand
10. zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

um Tatsachen handelt, die nach dem Subventionszweck, den Vorschriften über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

**Sie werden hiermit als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnet.**

|  |
| --- |
| 1. **Hinweise auf rechtliche Grundlagen**
 |

1. Der Antragsteller wird auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen.
2. Der Antragsteller ist weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder des Belassens einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass in diesem Fall der tatsächlich gewollte und durch das Scheingeschäft oder die Scheinhandlung verdeckte Sachverhalt die Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder des Belassens der Subvention darstellt.
3. **Dem Antragsteller ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den o. g. Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können**.

|  |
| --- |
| 1. **Abschließende Erklärungen**
 |

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im beiliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben der Bewilligungsbehörde (örtlich zuständige Regierung)unverzüglich anzuzeigen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift der vertretungsberechtigten Person |
|       |  |  |

|  |
| --- |
| **Ausfüllhinweise** |

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.
* Subventionsnehmer ist, wer für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt.
* Subventionsgeber ist die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde (örtlich zuständige Regierung) oder eine andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat).
* Bei einer Mehrheit von Subventionsnehmern ist von jedem Subventionsnehmer eine eigene Subventionserklärung auszufüllen und zu unterschreiben.